



**2022/0298(COD)**

11.1.2023

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (COM(2022)0489 – C9-0321/2022 – 2022/0298(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatlerin: Véronique Trillet-Lenoir

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	44
ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT .....	48



# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz  
(COM(2022)0489 – C9-0321/2022 – 2022/0298(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0489),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0321/2022),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom xx.xx.2023<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom xx.xx.2023<sup>2</sup>,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0000/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C xxx vom xx.xx.xxxx, S. x./Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>2</sup> ABl. C xxx vom xx.xx.xxxx, S. x./Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Asbest ist ein hochgefährlicher karzinogener Stoff, der immer noch in verschiedenen Wirtschaftssektoren eingesetzt wird, wo die Arbeitnehmer einem hohen Expositionsrisiko ausgesetzt sind (z. B. Gebäudebau und -renovierung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Abfallbewirtschaftung und Brandbekämpfung). Asbestfasern sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>65</sup> Karzinogene der Kategorie 1A. Das Einatmen von in der Luft befindlichen Asbestfasern kann schwere Krankheiten wie Mesotheliome oder Lungenkrebs verursachen, wobei erste Krankheitsanzeichen durchschnittlich etwa 30 Jahre nach der Exposition auftreten und letztlich zu arbeitsbedingten Todesfällen führen können.

---

<sup>65</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

##### *Geänderter Text*

(3) Asbest ist ein hochgefährlicher karzinogener Stoff, der immer noch in verschiedenen Wirtschaftssektoren eingesetzt wird, wo die Arbeitnehmer einem hohen Expositionsrisiko ausgesetzt sind (z. B. Gebäudebau und -renovierung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Abfallbewirtschaftung und Brandbekämpfung). Asbestfasern sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>65</sup> Karzinogene der Kategorie 1A **und bei weitem die Hauptursache für arbeitsbedingte Krebserkrankungen, wobei in den Mitgliedstaaten 78 % der berufsbedingten Krebserkrankungen auf Asbest zurückzuführen sind.** Das Einatmen von in der Luft befindlichen Asbestfasern kann schwere Krankheiten wie Mesotheliome oder Lungenkrebs verursachen, wobei erste Krankheitsanzeichen durchschnittlich etwa 30 Jahre nach der Exposition auftreten und letztlich zu arbeitsbedingten Todesfällen führen können.

---

<sup>65</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Or. en

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Dank neuer wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen in diesem Bereich besteht die Möglichkeit, den Schutz der Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind, weiter zu verbessern und so die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass sie sich asbestbedingte Krankheiten zuziehen. Bei Asbest als Karzinogen ohne Schwellenwert ist es wissenschaftlich nicht möglich, Grenzwerte zu ermitteln, unterhalb derer eine Exposition zu keinen gesundheitsschädlichen Wirkungen führen würde. Es kann jedoch eine Exposition-Risiko-Beziehung (ERB) abgeleitet werden, die die Festlegung eines Grenzwerts für die Exposition am Arbeitsplatz (im Folgenden „Arbeitsplatzgrenzwert“) **durch die Einberechnung eines Akzeptanzrisikos** erleichtert. Daher sollte ein neuer Arbeitsplatzgrenzwert für Asbest definiert werden, um das Risiko durch Senkung der Expositionswerte zu verringern.

##### *Geänderter Text*

(4) Dank neuer wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen in diesem Bereich besteht die Möglichkeit, den Schutz der Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind, weiter zu verbessern und so die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass sie sich asbestbedingte Krankheiten zuziehen. Bei Asbest als Karzinogen ohne Schwellenwert ist es wissenschaftlich nicht möglich, Grenzwerte zu ermitteln, unterhalb derer eine Exposition zu keinen gesundheitsschädlichen Wirkungen führen würde. Es kann jedoch eine Exposition-Risiko-Beziehung (ERB) abgeleitet werden, die die Festlegung eines Grenzwerts für die Exposition am Arbeitsplatz (im Folgenden „Arbeitsplatzgrenzwert“) erleichtert. Daher sollte ein neuer Arbeitsplatzgrenzwert für Asbest definiert werden, um das Risiko durch Senkung der Expositionswerte zu verringern.

Or. en

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 7

##### *Vorschlag der Kommission*

(7) Angesichts der Bewertungen der Kommission sowie jüngster wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Daten sollte der in der Richtlinie 2009/148/EG definierte Grenzwert für Asbest neu festgelegt werden. **Durch eine Neufestlegung würde zudem auf effektive Weise sichergestellt,**

##### *Geänderter Text*

(7) Angesichts der Bewertungen der Kommission sowie jüngster wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Daten sollte der in der Richtlinie 2009/148/EG definierte Grenzwert für Asbest neu festgelegt werden. **Verstärkte** Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen **sind erforderlich, um**

*dass die Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen in allen Mitgliedstaaten entsprechend aktualisiert werden.*

*eine solche Änderung des Grenzwerts in allen Mitgliedstaaten **umzusetzen**.*

Or. en

*Begründung*

*Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen sollten aktualisiert werden, um die Umsetzung des geänderten Arbeitsplatzgrenzwerts zu ermöglichen.*

**Änderungsantrag 4**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 9**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9) Unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fachwissens und eines ausgewogenen Ansatzes, der einen angemessenen Schutz der Arbeitnehmer auf Unionsebene sicherstellt und gleichzeitig keine unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen für die betroffenen Wirtschaftsakteure (einschließlich KMU) birgt, sollte ein neuer Arbeitsplatzgrenzwert von 0,01 Fasern pro cm<sup>3</sup> als über 8 Stunden gewichteter Mittelwert (time-weighted average – TWA) festgelegt werden. Diesem ausgewogenen Ansatz liegt das gesundheitspolitische Ziel zugrunde, die notwendige Entfernung von Asbest auf sichere Weise durchzuführen. Um eine wirksame Entfernung zu ermöglichen, wurde im Übrigen auch darauf geachtet, einen Arbeitsplatzgrenzwert vorzuschlagen, der wirtschaftliche und technische Aspekte berücksichtigt.**

**entfällt**

Or. en

*Begründung*

*Die Erörterung der Methodik ist eine Voraussetzung für die Bestimmung des Grenzwerts. Dieser Teil sollte daher nach Erwägung 11 behandelt werden.*



## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Mit dem Lichtmikroskop lassen sich zwar die kleinsten für die Gesundheit gefährlichen Asbestfasern nicht messen, seine Verwendung stellt aber die gängigste Methode für die regelmäßige Messung von Asbeststaub dar. ***Da ein Arbeitsplatzgrenzwert von 0,01 Fasern pro cm<sup>3</sup> mit einem Phasenkontrastmikroskop (PCM) messbar ist, muss für die Umsetzung dieses neuen Grenzwerts kein Übergangszeitraum eingeräumt werden.*** Im Einklang mit der Stellungnahme des ACSH sollte eine modernere und empfindlichere Methode auf der Grundlage der Elektronenmikroskopie angewandt werden, wobei der Notwendigkeit eines angemessenen Zeitraums für die Anpassung ***und einer stärkeren Harmonisierung der verschiedenen Elektronenmikroskopiemethoden auf EU-Ebene*** Rechnung zu tragen ist.

#### *Geänderter Text*

(11) Mit dem Lichtmikroskop lassen sich zwar die kleinsten für die Gesundheit gefährlichen Asbestfasern nicht messen, seine Verwendung stellt aber die gängigste Methode für die regelmäßige Messung von Asbeststaub dar. Im Einklang mit der Stellungnahme des ACSH sollte eine modernere und empfindlichere Methode auf der Grundlage der Elektronenmikroskopie angewandt werden, wobei der Notwendigkeit eines angemessenen Zeitraums für die Anpassung Rechnung zu tragen ist. ***Angesichts der Tatsache, dass auch dünnere Asbestfasern (< 0,2 µm) krebserrregend sind, sollten diese Fasern bei der Messung der Exposition am Arbeitsplatz berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sollten die Transmissionselektronenmikroskopie, mit der solche dünneren Asbestfasern nachgewiesen werden können, oder ähnliche fortgeschrittene Methoden verwendet werden. Um genügend Zeit für die Erfüllung der neuen Anforderung einzuräumen, sollte ein Übergangszeitraum von drei Jahren vorgesehen werden. Während dieses Übergangszeitraums können die Mitgliedstaaten weiterhin die Faserzählung mittels Phasenkontrastmikroskopie durchführen. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten bei der Umstellung auf die neue Methode zur Messung von Asbestfasern unterstützen und diese erleichtern, insbesondere durch die Ausarbeitung von Leitlinien und die Bereitstellung von Informationen über einschlägige Unionsmittel, die zu diesem Zweck verwendet werden können.***

### Begründung

*In den Mitgliedstaaten werden derzeit zwei Arten der Elektronenmikroskopie eingesetzt: Rasterelektronenmikroskopie und Transmissionselektronenmikroskopie. Die normale Rasterelektronenmikroskopie hat eine untere Sichtbarkeitsgrenze von etwa 0,2 µm. Bei der Transmissionselektronenmikroskopie liegt die untere Grenze der Sichtbarkeit bei etwa 0,01 µm. In Anbetracht der Tatsache, dass auch dünnere Asbestfasern (< 0,2 µm) krebserregend sind (mit Hinweisen darauf, dass die Potenz mit abnehmender Breite zunehmen könnte), wird vorgeschlagen, einen wissenschaftlich fundierten Ansatz zu bevorzugen und daher die Methode (Transmissionselektronenmikroskopie) zu wählen, bei der die Zählung dieser Fasern möglich ist.*

### Änderungsantrag 6

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11a) Unter Berücksichtigung des einschlägigen wissenschaftlichen Fachwissens, der Tatsache, dass der Schutz der Arbeitnehmer auf Unionsebene verbessert werden muss, des Ziels der öffentlichen Gesundheit, Asbest zu beseitigen, sowie technischer Erwägungen im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften sollte ein überarbeiteter Arbeitsplatzgrenzwert von 0,01 Fasern/cm<sup>3</sup> als zeitlich gewichteter 8-Stunden-Mittelwert als geeigneter erster Schritt zur Verringerung der Risiken der Asbestexposition festgelegt werden. Aufgrund der laufenden Renovierungswelle von Gebäuden ist es wichtig, diesen überarbeiteten Arbeitsplatzgrenzwert so schnell wie möglich umzusetzen; daher sollte keine Übergangsfrist gelten. Da mit der Transmissionselektronenmikroskopie dünnere Asbestfasern nachgewiesen werden könnten, würde mit dem überarbeiteten Arbeitsplatzgrenzwert in Verbindung mit der neuen Methode ein besserer Schutz der Arbeitnehmer vor***

***Asbestexposition sichergestellt werden. Im Einklang mit dem „Vision-Null“-Ansatz des strategischen Rahmens der Union für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sind ständige Anstrengungen erforderlich, um die Exposition gegenüber diesem starken Karzinogen ohne Schwellenwert zu verringern. Bis ... [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] sollte die Kommission auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen, aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Daten sowie nach Anhörung der Sozialpartner prüfen, ob eine weitere Senkung des Asbestexpositionsgrenzwerts möglich ist, wobei ein Zielwert von 0,001 Fasern/cm<sup>3</sup> zugrunde gelegt werden sollte.***

Or. en

#### *Begründung*

*Von Aufsichtsbehörden, die mit Umrechnungsfaktoren arbeiteten, wurden für die Umrechnung zwischen der Phasenkontrastmikroskopie und der Elektronenmikroskopie Faktoren zwischen 2 und 4 verwendet und die Elektronenmikroskopie-Zählung auf Fasern beschränkt, die mit dem Phasenkontrastmikroskop nachweisbar sind. Laut einer aktuellen Studie (INRS, 2018) führte die Einbeziehung dünner, mit Phasenkontrastmikroskopie nicht nachweisbarer Fasern zu einem durchschnittlichen Verhältnis von 15. Vorgeschlagen wird eine dreistufige Vorgehensweise: Erstens: überganglose Senkung des Arbeitsplatzgrenzwerts auf ein Niveau, das immer noch mit Phasenkontrastmikroskopie messbar ist. Zweitens: Die Einführung der Transmissionselektronenmikroskopie würde zu einer genaueren Zählung führen und daher den Schutz verstärken. Drittens: Überarbeitung der Rechtsvorschriften, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.*

#### **Änderungsantrag 7**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11b) Die Probenahme von Asbest sollte für die persönliche Asbestexposition der Arbeitnehmer repräsentativ sein. Daher sollten die Proben in regelmäßigen Abständen während bestimmter Betriebsphasen in repräsentativen und***

*realistischen Situationen entnommen werden, in denen die Arbeitnehmer Asbeststaub ausgesetzt sind. Ist es nicht möglich, dass die Probenahme für die persönliche Asbestexposition der Arbeitnehmer repräsentativ ist, sollten alle geeigneten Schutzmaßnahmen ergriffen werden.*

Or. en

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) *Für Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, sind besondere Kontroll- und Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen (z. B. Dekontaminationsverfahren und entsprechende Unterweisungen), da dies dazu beiträgt, die mit einer solchen Exposition zusammenhängenden Gefahren deutlich zu verringern.*

#### *Geänderter Text*

(13) *Besondere Kontroll- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu ergreifen, um die Konzentration der Asbestfasern in der Luft auf ein Niveau zu senken, das so weit unter dem Grenzwert wie technisch möglich liegt. Die Arbeitnehmer einem Dekontaminationsverfahren zu unterziehen und die Anforderungen an entsprechende Unterweisungen zu stärken sind wichtige Bestandteile, um die mit einer solchen Exposition zusammenhängenden Gefahren deutlich zu verringern. Um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, sollten in einem Anhang zu dieser Richtlinie Mindestanforderungen an Unterweisungen festgelegt werden, einschließlich besonderer Anforderungen für Arbeitnehmer in spezialisierten Asbestsanierungsbetrieben.*

Or. en

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

**(14a) Das Meldesystem ist wichtig, damit die zuständige einzelstaatliche Behörde die Arbeiten, bei denen es zu Asbestverunreinigungen kommen kann, überwachen kann. Die Informationen sollten die folgenden zusätzlichen Bestandteile enthalten, um die zuständige einzelstaatliche Behörde besser zu informieren: die Bereiche, in denen die Arbeiten durchgeführt werden sollen, die für den Schutz und die Dekontaminierung der Arbeitnehmer verwendeten Ausrüstungen sowie einen Plan für die Abfallentsorgung. Mit diesen zusätzlichen Informationen wird gegebenenfalls das Eingreifen der zuständigen einzelstaatlichen Behörde ermöglicht, um den Schutz der Beteiligten sicherzustellen.**

Or. en

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

(15) Die Arbeitgeber sollten – **gegebenenfalls** nach Einholung entsprechender Informationen beim Eigentümer der Betriebsräume sowie über andere Quellen wie etwa einschlägige Verzeichnisse – alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um vermutlich asbesthaltige Materialien zu ermitteln. **Sie sollten** vor Beginn von Asbestsanierungsvorhaben das tatsächliche oder vermutete Vorhandensein von Asbest in den betreffenden Gebäuden oder **in den technischen Anlagen feststellen** und diese Informationen an andere weitergeben, die durch die Nutzung **des Gebäudes** oder bei **Instandhaltungsarbeiten am Gebäude** oder durch andere Tätigkeiten **im oder am**

(15) Die Arbeitgeber sollten – nach Einholung entsprechender Informationen beim Eigentümer der Betriebsräume sowie über andere Quellen wie etwa einschlägige Verzeichnisse – alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um vermutlich asbesthaltige Materialien zu ermitteln. **Fehlen solche Informationen, sollte die Asbestuntersuchung von einem zertifizierten Unternehmen durchgeführt werden. Dieses Unternehmen sollte** vor Beginn von Asbestsanierungsvorhaben, **Abbruch- oder Renovierungsarbeiten Informationen in Bezug auf** das tatsächliche oder vermutete Vorhandensein von Asbest **erheben, das während der Arbeiten** in den betreffenden Gebäuden,

**Gebäude** exponiert werden können.

**Schiffen, Flugzeugen** oder anderen Anlagen, **die gebaut wurden, bevor das einzelstaatliche Asbestverbot in Kraft trat, wahrscheinlich angetroffen wird**, und **sollte** diese Informationen an andere weitergeben, die durch die Nutzung oder bei **Instandhaltungs- bzw. Wartungsarbeiten** oder durch andere Tätigkeiten exponiert werden können.

Or. en

### *Begründung*

*Die angekündigte Gesetzesinitiative zur obligatorischen Untersuchung und Registrierung von Asbest in Gebäuden ist zu begrüßen. Die Registrierung von Asbest könnte jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen, sodass für den Fall fehlender Informationen eine Asbestuntersuchung vorgesehen werden muss, was hoffentlich nicht mehr notwendig sein wird, wenn die neuen Rechtsvorschriften umgesetzt werden. Auf jeden Fall sollte sich die Asbestuntersuchung nicht auf Gebäude beschränken, da Asbest auch in anderen Arten von Infrastrukturen in großem Umfang verwendet wird.*

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(15a) Die sichere Entfernung und Entsorgung asbesthaltiger Materialien sollte eine Priorität darstellen, da Reparaturen, Wartung, Einkapselung oder Einhüllung nur dazu führen, dass die Entfernung aufgeschoben wird, wodurch die Risiken für die Bewohner und Arbeitnehmer noch viele Jahre bestehen bleiben können. Die Einkapselung und Einhüllung asbesthaltiger Materialien, deren Entfernung technisch möglich ist, sollte verboten werden, ohne dass ärmere Haushalte benachteiligt werden, weil sie sich notwendige Renovierungen nicht leisten können. Angemessene Begleitmaßnahmen sind daher erforderlich. In diesem Zusammenhang stellt die Union insbesondere über die**

***Aufbau- und Resilienzfähigkeit erhebliche Mittel zur Verfügung, um einzelstaatliche Maßnahmen zur Asbestsanierung im Rahmen von Renovierungen zu unterstützen. Wo Asbest nicht entfernt wird, sollten die betreffenden Strukturen identifiziert, registriert und regelmäßig überwacht werden.***

Or. en

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15b) Es muss ausreichende und gezielte administrative Unterstützung bereitgestellt werden, um Arbeitgeber, insbesondere Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, bei der Umsetzung dieser Richtlinie zu unterstützen. Insbesondere würden standardisierte Verfahren für die Entfernung asbesthaltiger Materialien dazu beitragen, die Asbeststaubbelastung und die Kosten für diese Arbeiten zu verringern und die Erfüllung der Meldepflicht zu erleichtern.***

Or. en

## **Änderungsantrag 13**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15c) Die Richtlinie 2009/148/EG sollte regelmäßig aktualisiert werden, um die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und technischen Entwicklungen zu berücksichtigen, einschließlich einer***

*Bewertung der verschiedenen Arten von Asbestfasern und ihrer gesundheitsschädlichen Auswirkungen. Die Kommission sollte den Konsultationsprozess zur Aktualisierung der Bestimmungen über Silikate mit Faserstruktur einleiten und in diesem Zusammenhang insbesondere prüfen, ob Riebeckit, Winchit, Richterit, Fluoredenit oder Erionit in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgenommen werden sollten.*

Or. en

#### *Begründung*

*Die Umstellung der Methode von Phasenkontrastmikroskopie auf Transmissionselektronenmikroskopie wird eine Differenzierung der Fasertypen ermöglichen, sodass gegebenenfalls mit der Bewertung, ob eine Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie auf andere Silikate mit Faserstruktur notwendig ist, begonnen werden kann.*

#### **Änderungsantrag 14**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(15d) Um mit der technologischen Entwicklung Schritt zu halten, sollte die Kommission spätestens ... [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und danach alle fünf Jahre die technischen und wissenschaftlichen Informationen über Asbesterkennungs-, Mess- und Warntechniken überprüfen und nach Anhörung der Sozialpartner Leitlinien herausgeben, wenn eine neue Technik zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Asbestexposition eingesetzt werden soll. Zu diesem Zweck sollte auch ein systematischerer Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt werden.*

Or. en



## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(15e) Um die Umsetzung dieser Richtlinie zu unterstützen, sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz Leitlinien ausarbeiten. Diese Leitlinien sollten gegebenenfalls bereichsspezifische Antworten enthalten.**

Or. en

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu) Richtlinie 2009/148/EG Artikel 3 – Absatz 3**

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**(3) Sofern es sich um gelegentliche Expositionen der Arbeitnehmer von geringer Höhe handelt und sich aus den Ergebnissen der in Absatz 2 genannten Gefährdungsbeurteilung eindeutig ergibt, dass der Expositionsgrenzwert für Asbest in der Luft im Arbeitsbereich nicht überschritten wird, brauchen die Artikel 4, 18 und 19 auf folgende Arbeitsvorgänge nicht angewendet zu werden:**

- a) kurze, nicht aufeinander folgende Wartungsarbeiten, bei denen nur an nicht brüchigen Materialien gearbeitet wird,**
- b) Beseitigung von intakten Materialien, in denen die Asbestfasern**

**2a. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

**„(3) Die Kommission erarbeitet im Benehmen mit dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz Leitlinien, die gegebenenfalls bereichsspezifische praktische Informationen über die Durchführung dieser Richtlinie enthalten.“**

*fest in einer Matrix gebunden sind, wobei diese Materialien nicht beschädigt werden,*

*c) Einkapselung und Einhüllung von asbesthaltigen Materialien in gutem Zustand,*

*d) Überwachung und Kontrolle der Luft und Probenahmen zur Feststellung des Vorhandenseins von Asbest in einem bestimmten Material.*

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Artikel 3 der Richtlinie 2009/148/EG)*

#### *Begründung*

*Es ist wissenschaftlich nicht fundiert, den Begriff „gelegentliche Expositionen von geringer Höhe“ auf ein Karzinogen ohne Schwellenwert wie Asbest anzuwenden, dem einige Arbeitnehmer über einen langen Zeitraum ausgesetzt sein könnten, um den Verzicht auf einige Anforderungen der Richtlinie zu rechtfertigen, die für alle Tätigkeiten gelten sollten, bei denen die Arbeitnehmer Asbeststaub ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten. Um die Umsetzung der Richtlinie in den verschiedenen Bereichen zu erleichtern, wird vorgeschlagen, Absatz 3 durch einen Hinweis auf die Leitlinien zu ersetzen, die die Kommission in Absprache mit den Sozialpartnern auszuarbeiten beabsichtigt.*

#### **Änderungsantrag 17**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)**

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 3 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2b. Artikel 3 Absatz 4 wird gestrichen.**

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Artikel 3 der Richtlinie 2009/148/EG)*

#### *Begründung*

*Es ist wissenschaftlich nicht fundiert, den Begriff „gelegentlicher Expositionen von geringer Höhe“ auf ein Karzinogen ohne Schwellenwert wie Asbest anzuwenden, dem einige Arbeitnehmer über einen langen Zeitraum ausgesetzt sein können, um den Verzicht auf einige Anforderungen der Richtlinie zu rechtfertigen, die für alle Tätigkeiten gelten sollten, bei denen die Arbeitnehmer Asbeststaub ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Um die*

Umsetzung der Richtlinie in den verschiedenen Bereichen zu erleichtern, wird vorgeschlagen, Absatz 3 durch einen Hinweis auf die Leitlinien zu ersetzen, die die Kommission in Absprache mit den Sozialpartnern auszuarbeiten beabsichtigt.

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

#### *Derzeitiger Wortlaut*

Diese Mitteilung **muss** mindestens eine kurze Beschreibung folgender Punkte **enthalten**:

- a) Lage der Arbeitsstätte,
- b) verwendete oder gehandhabte Asbestarten und -mengen,
- c) durchgeführte Tätigkeiten und angewendete Verfahren,
- d) Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer,
- e) Beginn und Dauer der Arbeiten,
- f) Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition der Arbeitnehmer.

#### *Geänderter Text*

#### **2c. Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:**

Diese Mitteilung **enthält** mindestens eine kurze Beschreibung folgender Punkte:

- a) Lage der Arbeitsstätte **und die spezifischen Bereiche, in denen die Arbeiten durchgeführt werden,**
- b) verwendete oder gehandhabte Asbestarten und -mengen,
- c) durchgeführte Tätigkeiten und angewendete Verfahren,
- d) Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer, **eine Liste der voraussichtlich der Arbeitsstätte zuzuordnenden Arbeitnehmer, individuelle Nachweise über deren Befähigung und absolvierte Unterweisungen und Daten der obligatorischen ärztlichen Untersuchungen,**
- e) Beginn und Dauer der Arbeiten **und geplante Arbeitszeiten,**
- f) Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition der Arbeitnehmer,  
**fa) Eigenschaften der zum Schutz und zur Dekontaminierung der Arbeitnehmer verwendeten Ausrüstungen,**  
**fb) das Verfahren zur Dekontaminierung von Arbeitnehmern und Ausrüstungen, die Dauer und die**

*Arbeitszeiten,*

*fc) Eigenschaften der Ausrüstungen für Abfallbeseitigung,*

*(fd) einen temporären Luftausgleich für Arbeiten in geschlossenen Räumen,*

*(fe) einen Plan für eine sichere und nachhaltige Abfallentsorgung, auch in Bezug auf den Bestimmungsort asbesthaltiger Abfälle.“*

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/148/EG)*

#### *Begründung*

*Das Meldesystem ist wichtig, um die Überwachung der Arbeiten durch die zuständige einzelstaatliche Behörde zu ermöglichen. Die Informationen sollten zusätzliche Elemente enthalten, um die zuständige Behörde besser zu informieren und gegebenenfalls das Eingreifen der zuständigen einzelstaatlichen Behörde zu ermöglichen, um den Schutz der Beteiligten sicherzustellen.*

### **Änderungsantrag 19**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)**

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**2d. In Artikel 4 Absatz 3 wird der folgende Unterabsatz angefügt:**

**„Die Meldungen werden von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der einzelstaatlichen Praxis mindestens 40 Jahre lang aufbewahrt.“**

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/148/EG)*

#### *Begründung*

*Das Meldesystem ist wichtig, um die Überwachung der Arbeiten durch die zuständige*

*einzelstaatliche Behörde zu ermöglichen. Die Informationen sollten zusätzliche Elemente enthalten, um die zuständige Behörde besser zu informieren und gegebenenfalls das Eingreifen der zuständigen einzelstaatlichen Behörde zu ermöglichen, um den Schutz der Beteiligten sicherzustellen.*

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 e (neu)**

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**2e. In Artikel 5 wird folgender Absatz eingefügt:**

**„Bereits in Gebrauch befindliche asbesthaltige Materialien sind sicher zu entfernen und zu entsorgen, wenn dies technisch machbar ist. Sie dürfen nicht eingehüllt oder abgedeckt werden. Asbesthaltige Materialien, die nicht entfernt werden, sind zu identifizieren, zu registrieren und regelmäßig zu überwachen.“**

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Artikel 5 der Richtlinie 2009/148/EG)*

### *Begründung*

*Im Einklang mit einer asbestfreien Zukunft sollte die sichere Entfernung und Entsorgung asbesthaltiger Materialien eine Priorität darstellen, da Einkapselung oder Einhüllung nur dazu führen, dass die Entfernung aufgeschoben wird, wodurch die Risiken für die Bewohner und Arbeitnehmer noch Jahre später bestehen bleiben.*

## **Änderungsantrag 21**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) die Arbeitsverfahren sind so gestaltet, dass kein Asbeststaub entsteht; ist dies nicht möglich, muss die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft vermieden werden;

*Geänderter Text*

b) die Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass kein Asbeststaub entsteht; ist dies nicht möglich, muss die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft vermieden werden, **indem zumindest folgende Maßnahmen getroffen werden:**

- i) Unterdrückung von Asbeststaub,**
- ii) Absaugen von Asbeststaub an der Quelle,**
- iii) kontinuierliche Sedimentation von in der Luft schwebenden Asbestfasern,**
- iv) angemessene Dekontaminierung;**

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Artikel 6 Unterabsatz b der Richtlinie 2009/148/EG)*

**Änderungsantrag 22**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) bei Arbeiten, die in abgeschlossenen Bereichen durchgeführt werden, ist der Arbeitsbereich durch mindestens folgende Maßnahmen zu schützen:**

- i) Einstellung eines Minstdruckunterschieds von minus 10,**
- ii) Versorgung mit sauberer Ersatzluft von einer weiter entfernten Stelle,**
- iii) Überprüfung der Leistung von Unterdruckgeräten und tragbaren Unterdruckbehältern lokaler Absauganlagen nach dem Wechsel eines HEPA-Filters und vor Beginn der Asbestsanierung oder mindestens einmal jährlich durch Messung der Effizienz von**

***Filtern mit einem direkt ablesbaren  
Partikelzähler;“***

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Artikel 6 der Richtlinie 2009/148/EG)*

**Änderungsantrag 23**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)**

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 7 – Absatz 1

*Derzeitiger Wortlaut*

(1) Je nach den Ergebnissen der anfänglichen Gefährdungsbeurteilung und um die Einhaltung des in Artikel 8 festgelegten Grenzwerts zu gewährleisten, ist die Konzentration der Asbestfasern in der Luft am Arbeitsplatz **regelmäßig** zu messen.

*Geänderter Text*

***3a. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:***

„(1) Je nach den Ergebnissen der anfänglichen Gefährdungsbeurteilung und um die Einhaltung des in Artikel 8 festgelegten Grenzwerts zu gewährleisten, ist die Konzentration der Asbestfasern in der Luft am Arbeitsplatz **während der spezifischen Betriebsphasen und in regelmäßigen Abständen während des Arbeitsverfahrens** zu messen.“

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2009/148/EG)*

*Begründung*

*Die Probenahme muss repräsentativ für die reale persönliche Exposition des Arbeitnehmers sein, was bedeutet, dass Proben in repräsentativen und realistischen Situationen der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbeststaub entnommen werden müssen, indem sie in regelmäßigen Abständen während der jeweiligen Arbeitsphasen gemessen werden.*

**Änderungsantrag 24**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)**

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 7 – Absatz 2

*Derzeitiger Wortlaut*

(2) Die Probenahme muss für das Ausmaß, in dem der einzelne Arbeitnehmer Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt ist, repräsentativ sein.

*Geänderter Text*

**3b. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Probenahme muss für das Ausmaß, in dem der einzelne Arbeitnehmer Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien **real** ausgesetzt ist, repräsentativ sein.

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2009/148/EG)*

*Begründung*

*Die Probenahme muss repräsentativ für die reale persönliche Exposition des Arbeitnehmers sein, was bedeutet, dass Proben in repräsentativen und realistischen Situationen der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbeststaub entnommen werden müssen, indem sie in regelmäßigen Abständen während der jeweiligen Arbeitsphasen gemessen werden.*

**Änderungsantrag 25**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 c (neu)**

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 7 – Absatz 5

*Derzeitiger Wortlaut*

(5) Die Dauer der Probenahmen **muss** so **gewählt werden**, dass **durch Messung oder zeitlich gewichtete Berechnung** die Exposition repräsentativ für **eine Referenzzeit von acht Stunden (eine Schicht)** ermittelt werden kann.

*Geänderter Text*

**3c. Artikel 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Die Dauer der Probenahmen **ist** so **zu wählen**, dass die Exposition repräsentativ für **sämtliche Einsätze in allen ihren einzelnen Phasen, die während des Arbeitsverfahrens durchgeführt werden**, ermittelt werden kann.“

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie 2009/148/EG)*

*Begründung*

*Die Probenahme muss repräsentativ für die reale persönliche Exposition des Arbeitnehmers*



*sein, was bedeutet, dass Proben in repräsentativen und realistischen Situationen der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbeststaub entnommen werden müssen, indem sie in regelmäßigen Abständen während der jeweiligen Arbeitsphasen gemessen werden.*

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Fasern sind **mit dem Phasenkontrastmikroskop (PCM) zu zählen, und zwar unter Anwendung des von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) 1997 empfohlenen Verfahrens\* oder, wo immer möglich, eines anderen Verfahrens, das zu gleichwertigen oder besseren Ergebnissen führt, wie etwa ein Verfahren auf der Grundlage der Elektronenmikroskopie (EM).**

---

**\* Determination of airborne fibre number concentrations. A recommended method, by phase-contrast optical microscopy (membrane filter method), WHO, Genf 1997 (ISBN 92-4-154496-1).“;**

#### *Geänderter Text*

Die Fasern sind **mittels Transmissionselektronenmikroskopie (TEM) oder eines anderen Verfahrens, das zu gleichwertigen oder besseren Ergebnissen führt, zu zählen.**

***Um die Einhaltung der in diesem Artikel genannten Maßnahmen zur Faserzählung sicherzustellen, unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten durch geeignete technische Leitlinien, auch für den technischen Übergang von der Phasenkontrastmikroskopie zur Transmissionselektronenmikroskopie, und durch Informationen über die einschlägigen Unionsmittel, die zur Unterstützung des Übergangs eingesetzt werden können.***

---

**entfällt**

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie 2009/148/EG)*

## Begründung

*In Anbetracht der Tatsache, dass Asbestfasern, die dünner als 0,2 µm sind, auch krebserregend sind (mit Hinweisen darauf, dass die Potenz mit abnehmender Breite zunehmen könnte), wird vorgeschlagen, einen wissenschaftlich fundierten Ansatz zu bevorzugen und daher die Transmissionselektronenmikroskopie zu wählen, eine bereits angewandte Methode, mit der diese Fasern gezählt werden können.*

### Änderungsantrag 27

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 10 – Absatz 1

#### Derzeitiger Wortlaut

(1) Wird der in Artikel 8 festgelegte Grenzwert überschritten, **so sind die Ursachen für diese Überschreitung festzustellen** und so bald wie möglich geeignete Abhilfemaßnahmen **zu treffen**.

Die Arbeit in dem betreffenden Bereich **darf** nur fortgesetzt **werden**, wenn für die betroffenen Arbeitnehmer geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

#### Geänderter Text

#### 5a. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird der in Artikel 8 festgelegte Grenzwert überschritten, **oder gibt es Grund zu der Annahme, dass asbesthaltige Materialien, die vor den Arbeiten nicht identifiziert wurden, freigesetzt worden sind, sodass Staub entstanden ist, so ist die Arbeit sofort einzustellen. Die Ursachen für diese Überschreitung werden dann festgestellt** und so bald wie möglich **werden** geeignete Abhilfemaßnahmen **getroffen**.

Die Arbeit in dem betreffenden Bereich **wird** nur fortgesetzt, wenn für die betroffenen Arbeitnehmer geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2009/148/EG)*

### Änderungsantrag 28

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 11 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Vor Beginn von **Abbruch-** oder **Instandhaltungsarbeiten** treffen die Arbeitgeber, **gegebenenfalls** nach Einholung entsprechender Informationen beim Eigentümer der Betriebsräume sowie über andere Quellen wie etwa einschlägige Verzeichnisse, die erforderlichen Vorkehrungen, um vermutlich asbesthaltige Materialien zu ermitteln.

*Geänderter Text*

Vor Beginn von **Abbruch-, Instandhaltungs- oder Renovierungsarbeiten in Räumlichkeiten, die gebaut wurden, bevor das nationale Asbestverbot in Kraft trat**, treffen die Arbeitgeber nach Einholung entsprechender Informationen beim Eigentümer der Betriebsräume sowie über andere Quellen wie etwa einschlägige Verzeichnisse, die erforderlichen Vorkehrungen, um vermutlich asbesthaltige Materialien zu ermitteln.

Or. en

*Begründung*

*Die angekündigte Gesetzesinitiative zur obligatorischen Untersuchung und Registrierung von Asbest in Gebäuden ist zu begrüßen. Die Registrierung von Asbest könnte jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen, sodass für den Fall fehlender Informationen eine Asbestuntersuchung vorgesehen werden muss, was hoffentlich nicht mehr notwendig sein wird, wenn die neuen Rechtsvorschriften umgesetzt werden.*

**Änderungsantrag 29**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Richtlinie 2009/148/EG  
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

**Liegen keine einschlägigen Informationen vor oder sind die Informationen für die geplanten Arbeiten nicht detailliert genug, veranlasst die Person oder Stelle, die die Arbeiten in Auftrag gibt, eine Untersuchung, um die asbesthaltigen Materialien zu ermitteln, die von den Arbeiten betroffen sein könnten. Die Untersuchung ist von einem zertifizierten Unternehmen durchzuführen, und das Ergebnis ist dem Arbeitgeber vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.**

*Geänderter Text*

*Begründung*

*Die angekündigte Gesetzesinitiative zur obligatorischen Untersuchung und Registrierung von Asbest in Gebäuden ist zu begrüßen. Die Registrierung von Asbest könnte jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen, sodass für den Fall fehlender Informationen eine Asbestuntersuchung vorgesehen werden muss, was hoffentlich nicht mehr notwendig sein wird, wenn die neuen Rechtsvorschriften umgesetzt werden.*

**Änderungsantrag 30****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 11 – Absatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten erstellen öffentliche Verzeichnisse der zertifizierten Unternehmen, die zur Durchführung von Asbestuntersuchungen berechtigt sind, in Übereinstimmung mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer einzelstaatlichen Praxis.***

Or. en

*Begründung*

*Die angekündigte Gesetzesinitiative zur obligatorischen Untersuchung und Registrierung von Asbest in Gebäuden ist zu begrüßen. Die Registrierung von Asbest könnte jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass für den Fall fehlender Informationen eine Asbestuntersuchung vorgesehen werden muss, was hoffentlich nicht mehr notwendig sein wird, wenn die neuen Rechtsvorschriften umgesetzt werden.*

**Änderungsantrag 31****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)**

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

*Derzeitiger Wortlaut**Geänderter Text*

***6a. In Artikel 12 Absatz 1 erhält der***

Bei bestimmten Tätigkeiten, wie Abbruch-, Asbestsanierungs-, Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen trotz **der** technischen Vorbeugungsmaßnahmen zur Begrenzung der Asbestkonzentration in der Luft eine Überschreitung des in Artikel 8 festgelegten Grenzwerts vorherzusehen ist, beschließt der Arbeitgeber die zum Schutz der Arbeitnehmer bei diesen Tätigkeiten zu ergreifenden Maßnahmen, die insbesondere Folgendes umfassen:

***Einleitungssatz folgende Fassung:***

Bei bestimmten Tätigkeiten, wie Abbruch-, Asbestsanierungs-, Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen trotz **aller möglichen** technischen Vorbeugungsmaßnahmen zur Begrenzung der Asbestkonzentration in der Luft eine Überschreitung des in Artikel 8 festgelegten Grenzwerts vorherzusehen ist, beschließt der Arbeitgeber die zum Schutz der Arbeitnehmer bei diesen Tätigkeiten zu ergreifenden Maßnahmen, die insbesondere Folgendes umfassen:

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Artikel 12 der Richtlinie 2009/148/EG)*

**Änderungsantrag 32**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)**

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

***6b. In Artikel 12 wird folgender Absatz eingefügt:***

***„Nach Abschluss der im ersten Absatz genannten Tätigkeiten wird eine Messung der Asbestfaserkonzentration in der Luft durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer den Arbeitsplatz sicher wieder betreten können.“***

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Artikel 12 der Richtlinie 2009/148/EG)*

**Änderungsantrag 33**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 c (neu)**

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 14 – Absatz 2

(2) Der Inhalt der Unterweisung ***muss*** für die Arbeitnehmer leicht verständlich sein. Die Unterweisung ***muss*** den Arbeitnehmern die Kenntnisse und die Kompetenz vermitteln, die für Vorbeugung und Sicherheit erforderlich sind, ***und zwar insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:***

- a) Eigenschaften von Asbest und seine Auswirkungen auf die Gesundheit einschließlich der synergistischen Wirkung des Rauchens;***
- b) Arten von Erzeugnissen oder Materialien, die Asbest enthalten können;***
- c) Arbeiten, bei denen eine Asbestexposition auftreten kann, und die Bedeutung von Vorkehrungen zur Expositionsminderung;***
- d) sichere Arbeitsverfahren, Kontrollen und persönliche Schutzausrüstungen;***
- e) Zweck, Angebot und Auswahl, Wirkungsgrenzen und richtiger Einsatz von Atemschutzausrüstungen;***
- f) Notfallverfahren;***
- g) Dekontaminationsverfahren;***
- h) Abfallbeseitigung;***
- i) erforderliche ärztliche Untersuchungen.***

***6c. Artikel 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:***

„(2) Der Inhalt der Unterweisung ***soll*** für die Arbeitnehmer leicht verständlich sein. Die Unterweisung ***soll*** den Arbeitnehmern die Kenntnisse und die Kompetenz ***im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der einzelstaatlichen Praxis, die an dem Ort gelten, an dem die Arbeiten stattfinden,*** vermitteln, die für Vorbeugung und Sicherheit erforderlich sind.“;

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Artikel 14 der Richtlinie 2009/148/EG)*

#### *Begründung*

*Die Verschärfung der Unterweisungsanforderungen ist ein wichtiges Element, um die Risiken zu verringern und die ordnungsgemäße Umsetzung der Rechtsvorschriften sicherzustellen. Um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, sind in Anhang I a zu dieser Richtlinie*

*Mindestanforderungen an Unterweisungen festgelegt, einschließlich besonderer Anforderungen für Arbeitnehmer in spezialisierten Asbestsanierungsbetrieben.*

## **Änderungsantrag 34**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 d (neu)**

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 14 – Absatz 3

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**(3) Praktische Leitlinien für die Unterweisung von in der Asbestbeseitigung tätigen Arbeitnehmern sind auf Gemeinschaftsebene auszuarbeiten.**

**6d. Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

**„(3) Die Mindestanforderungen an den Inhalt, die Dauer, die Zeitabstände und die Dokumentation der gemäß diesem Artikel durchgeführten Unterweisung sind in Anhang I a festgelegt.“**

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Artikel 14 der Richtlinie 2009/148/EG)*

### *Begründung*

*Die Verschärfung der Unterweisungsanforderungen ist ein wichtiges Element, um die Risiken zu verringern und die ordnungsgemäße Umsetzung der Rechtsvorschriften sicherzustellen. Um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, sind in Anhang I a zu dieser Richtlinie Mindestanforderungen an Unterweisungen festgelegt, einschließlich besonderer Anforderungen für Arbeitnehmer in spezialisierten Asbestsanierungsbetrieben.*

## **Änderungsantrag 35**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 e (neu)**

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 15 – Absatz 1

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**Vor der Durchführung von Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten müssen die Unternehmen ihre einschlägige**

**6e. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„(1) Unternehmen, die Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten durchzuführen beabsichtigen, müssen vor Beginn der**

*Fachkenntnis nachweisen. Diese Nachweise sind gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder der einzelstaatlichen Praxis zu erbringen.*

*Arbeiten eine Genehmigung von der zuständigen Behörde erhalten. Die zuständigen Behörden erteilen solche Genehmigungen nur, wenn das antragstellende Unternehmen den Nachweis über angemessene, dem Stand der Technik entsprechende technische Einrichtungen für emissionsfreie oder, soweit dies technisch noch nicht möglich ist, emissionsarme Arbeitsverfahren gemäß den Anforderungen des Artikels 6 sowie Unterweisungsnachweise für die einzelnen Arbeitnehmer gemäß Artikel 14 und Anhang Ia erbringt.“*

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Artikel 15 der Richtlinie 2009/148/EG)*

#### *Begründung*

*In Anbetracht des Risikos, das mit Abbruch- und Asbestsanierungsarbeiten verbunden ist, sollten alle Mitgliedstaaten über ein System erneuerbarer Genehmigungen verfügen, um nur Unternehmen mit der erforderlichen Kompetenz die Durchführung dieser Arbeiten zu gestatten.*

#### **Änderungsantrag 36**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 f (neu)**  
Richtlinie 2009/148/EG  
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**6f. In Artikel 15 wird folgender Absatz eingefügt:**

**„(1a) Die zuständigen Behörden erteilen den Unternehmen nur dann Genehmigungen, wenn sie keinen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Unternehmens und seiner Leitung haben. Diese Genehmigungen sind gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der einzelstaatlichen Praxis alle fünf Jahre zu erneuern.“**

Or. en



*(Vgl. Wortlaut Artikel 15 der Richtlinie 2009/148/EG)*

*Begründung*

*In Anbetracht des Risikos, das mit Abbruch- und Asbestsanierungsarbeiten verbunden ist, sollten alle Mitgliedstaaten über ein System erneuerbarer Genehmigungen verfügen, um nur Unternehmen mit der erforderlichen Kompetenz die Durchführung dieser Arbeiten zu gestatten.*

**Änderungsantrag 37**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 g (neu)**

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 15 – Absatz 1 b (neu)

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**6g. In Artikel 15 wird folgender Absatz eingefügt:**

**„(1b) Die Mitgliedstaaten erstellen öffentliche Verzeichnisse der Unternehmen, denen eine Genehmigung zur Asbestsanierung gemäß Absatz 1 erteilt wurde.“**

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Artikel 15 der Richtlinie 2009/148/EG)*

*Begründung*

*In Anbetracht des Risikos, das mit Abbruch- und Asbestsanierungsarbeiten verbunden ist, sollten alle Mitgliedstaaten über ein System erneuerbarer Genehmigungen verfügen, um nur Unternehmen mit der erforderlichen Kompetenz die Durchführung dieser Arbeiten zu gestatten.*

**Änderungsantrag 38**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 h (neu)**

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Derzeitiger Wortlaut*

c) den Arbeitnehmern ist geeignete Arbeits- oder Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen; **die** Arbeits- oder Schutzkleidung muss im Betrieb bleiben; die Reinigung kann aber in dafür ausgerüsteten Einrichtungen außerhalb des Betriebs erfolgen, wenn dieser die Reinigung nicht selbst vornimmt; in diesem Fall ist die Kleidung in geschlossenen Behältern zu befördern;

*Geänderter Text*

**6h. Artikel 16 Absatz 1 erhält Buchstabe c folgende Fassung:**

„(c) den Arbeitnehmern ist geeignete Arbeits- oder Schutzkleidung **sowie Schutzausrüstungen, insbesondere Atemschutzgeräte, die einer obligatorischen individuellen Überprüfung der Passform unterzogen werden**, zur Verfügung zu stellen; **diese** Arbeits- oder Schutzkleidung muss im Betrieb bleiben; die Reinigung kann aber in dafür ausgerüsteten Einrichtungen außerhalb des Betriebs erfolgen, wenn dieser die Reinigung nicht selbst vornimmt; in diesem Fall ist die Kleidung in geschlossenen Behältern zu befördern;

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Artikel 16 der Richtlinie 2009/148/EG)*

*Begründung*

*Es ist wichtig, dass Arbeitnehmer, die persönliche Schutzausrüstungen wie z. B. Atemschutzgeräte tragen, einer obligatorischen Überprüfung der Passform unterzogen werden, um einen angemessenen Schutz sicherzustellen, und dass regelmäßige Pausen für die Träger von Atemschutzgeräten vorgesehen werden. Dekontaminationsverfahren sind ebenfalls erforderlich, um eine sekundäre Asbestexposition zu vermeiden.*

**Änderungsantrag 39**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 i (neu)**

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**6i. In Artikel 16 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:**

„(ca) für Arbeitnehmer, die Atemschutzgeräte tragen, sind regelmäßige obligatorische Pausen mit ausreichender Ruhezeit vorzusehen;“

(Vgl. Wortlaut Artikel 16 der Richtlinie 2009/148/EG)

*Begründung*

*Es ist wichtig, dass Arbeitnehmer, die persönliche Schutzausrüstungen wie z. B. Atemschutzgeräte tragen, einer obligatorischen Überprüfung der Passform unterzogen werden, um einen angemessenen Schutz sicherzustellen, und dass regelmäßige Pausen für die Träger von Atemschutzgeräten vorgesehen werden. Dekontaminationsverfahren sind ebenfalls erforderlich, um eine sekundäre Asbestexposition zu vermeiden.*

**Änderungsantrag 40**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 j (neu)**

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e

*Derzeitiger Wortlaut*

e) den Arbeitnehmern müssen geeignete Waschräume – die im Falle von Staub verursachenden Tätigkeiten mit Duschen ausgerüstet sind – zur Verfügung stehen;

*Geänderter Text*

**6j. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:**

„e) den Arbeitnehmern müssen geeignete Waschräume – die im Falle von Staub verursachenden Tätigkeiten mit Duschen ausgerüstet sind – zur Verfügung stehen, **die einem obligatorischen Dekontaminationsverfahren unterzogen werden;**“

(Vgl. Wortlaut Artikel 16 der Richtlinie 2009/148/EG)

*Begründung*

*Es ist wichtig, dass Arbeitnehmer, die persönliche Schutzausrüstungen wie z. B. Atemschutzgeräte tragen, einer obligatorischen Überprüfung der Passform unterzogen werden, um einen angemessenen Schutz sicherzustellen, und dass regelmäßige Pausen für die Träger von Atemschutzgeräten vorgesehen werden. Dekontaminationsverfahren sind ebenfalls erforderlich, um eine sekundäre Asbestexposition zu vermeiden.*

**Änderungsantrag 41**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 k (neu)**

**6k. folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 18ba**

**(1) Bis ... [einem Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] erstellt die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz Leitlinien, um die Anwendung dieser Richtlinie zu unterstützen. Diese Leitlinien enthalten gegebenenfalls bereichsspezifische Antworten.**

**(2) Bis ... [drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] leitet die Kommission den Konsultationsprozess zur Aktualisierung der Silikate mit Faserstruktur im Geltungsbereich dieser Richtlinie ein und bewertet in diesem Zusammenhang die Aufnahme von Riebeckit, Winchit, Richterit, Fluoredenit und Erionit. Nach Anhörung der Sozialpartner schlägt die Kommission gegebenenfalls anschließend in einem Legislativvorschlag die erforderlichen Änderungen an dieser Richtlinie vor.**

**(3) Bis ... [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] und danach alle fünf Jahre überprüft die Kommission nach Anhörung der Sozialpartner den technischen und wissenschaftlichen Stand der Technologie zur Asbestidentifizierung, -messung oder -warnung und gibt Leitlinien dafür heraus, wann eine neue Technologie verwendet werden sollte, um die Arbeitnehmer vor Asbestexposition zu schützen.“**

Or. en

## Begründung

*Es sind ständige Anstrengungen erforderlich, um die Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber einem starken Karzinogen wie Asbest zu verringern. Die Bestimmungen dieser Richtlinie und die entsprechenden Leitlinien sollten daher regelmäßig aktualisiert werden, um den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Umstellung der Methode von der Phasenkontrastmikroskopie auf die Transmissionselektronenmikroskopie würde es auch ermöglichen, zwischen verschiedenen Fasertypen zu unterscheiden und gegebenenfalls die Möglichkeit einer Aktualisierung der Silikate mit Faserstruktur im Geltungsbereich dieser Richtlinie zu prüfen.*

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 21 – Absatz 1

#### *Derzeitiger Wortlaut*

Die Mitgliedstaaten führen ein Verzeichnis aller anerkannten Fälle **von Asbestose und Mesotheliom**.

#### *Geänderter Text*

#### **7a. Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„(1) Die Mitgliedstaaten führen ein Verzeichnis aller anerkannten Fälle asbestbedingter Erkrankungen. Eine vorläufige Liste der Krankheiten, die durch Asbestexposition verursacht werden können, ist in Anhang 1 enthalten.“**

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Artikel 21 der Richtlinie 2009/148/EG)*

## Begründung

*Es wird vorgeschlagen, in Anhang 1 die Liste der Krankheiten zu aktualisieren, die nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Exposition gegenüber Asbestfasern ausgelöst werden können. Ohne die einzelstaatlichen Zuständigkeiten für die Entschädigung bei Berufskrankheiten zu beeinträchtigen, sollten die Informationen, wenn ein Zusammenhang zwischen einer Krankheit und der Asbestexposition am Arbeitsplatz nachgewiesen ist, in die statistischen Register einfließen, um für eine bessere epidemiologische Überwachung zu sorgen und letztlich die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz zu bewerten.*

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**7b. In Artikel 21 wird folgender Absatz eingefügt:**

**„(1a) Der in Absatz 1 genannte Begriff „anerkannte Fälle“ ist nicht auf Fälle beschränkt, für die eine Entschädigung gewährt wird, sondern bezieht sich auf alle Fälle ärztlich diagnostizierter asbestbedingter Erkrankungen.“**

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Artikel 21 der Richtlinie 2009/148/EG)*

### *Begründung*

*Es wird vorgeschlagen, in Anhang 1 die Liste der Krankheiten zu aktualisieren, die nach dem derzeitigen Kenntnisstand durch die Exposition gegenüber Asbestfasern ausgelöst werden können. Ohne die einzelstaatlichen Zuständigkeiten für die Entschädigung bei Berufskrankheiten zu beeinträchtigen, sollten die Informationen, wenn ein Zusammenhang zwischen einer Krankheit und der Asbestexposition am Arbeitsplatz nachgewiesen ist, in die statistischen Register einfließen, um für eine bessere epidemiologische Überwachung zu sorgen und letztlich die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz zu bewerten.*

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 c (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 21 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7c. folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 21a**

**Im Fall eines Brandes sind den Feuerwehrleuten und den Rettungsdiensten die vorhandenen**

***Informationen über das Vorhandensein und die Lage von Asbest zur Verfügung zu stellen, auch aus den einschlägigen Registern.“***

Or. en

## **Änderungsantrag 45**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 d (neu)**

Richtlinie 2009/148/EG

Anhang I – Nummer 1

#### *Derzeitiger Wortlaut*

1. Nach dem heutigen Wissensstand können Asbestfasern folgende Gesundheitsschäden verursachen:

- Asbestose,
- Mesotheliom,
- Lungenkrebs,
- gastrointestinalen Krebs.

#### *Geänderter Text*

#### ***7d. Anhang I Nummer 1 erhält folgende Fassung:***

1. Nach dem heutigen Wissensstand können Asbestfasern folgende Gesundheitsschäden verursachen:

- Asbestose,
- Mesotheliom,
- Lungenkrebs,
- gastrointestinalen Krebs,
- ***Kehlkopfkrebs,***
- ***Eierstockkrebs,***
- ***gutartige Pleuraerkrankung.***

#### ***1a. Das Internationale Krebsforschungszentrum hat positive Zusammenhänge zwischen Asbestexposition und folgenden Krankheiten festgestellt:***

- ***Rachenkrebs,***
- ***Darmkrebs,***
- ***Magenkrebs.“***

Or. en

*(Vgl. Wortlaut Anhang I der Richtlinie 2009/148/EG)*

## *Begründung*

*Die Ergänzungen beruhen auf dem ECHA-Bericht und der IARC-Monographie.*

### **Änderungsantrag 46**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 e (neu)**

Richtlinie 2009/148/EG

Anhang I a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7e. Folgender Anhang wird angefügt:**

**„ANHANG Ia**

#### **MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE UNTERWEISUNG**

*Arbeitnehmer, die Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder wahrscheinlich ausgesetzt sein werden, erhalten eine vorgeschriebene Unterweisung, die mindestens die folgenden Mindestanforderungen umfasst:*

- 1. Die Unterweisung wird zu Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses und in Abständen von nicht über vier Jahren erteilt.*
- 2. Jeder Unterweisungslehrgang hat eine Minstdauer von drei Arbeitstagen.*
- 3. Die Unterweisung wird entweder von einem Ausbilder, dessen Qualifikation von einer nationalen Behörde anerkannt ist, oder von einer zertifizierten Einrichtung gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der einzelstaatlichen Praxis durchgeführt.*
- 4. Jeder Arbeitnehmer, der eine Unterweisung zufriedenstellend absolviert und die erforderliche Prüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Unterweisung, die folgende Angaben enthält:*
  - a) das Datum der Unterweisung,*



- b) die Dauer der Unterweisung,*
- c) den Inhalt der Unterweisung,*
- d) die Sprache der Unterweisung,*
- e) den Namen, die Qualifikation und die Kontaktdaten des Ausbilders und der Einrichtung, die die Unterweisung erteilt hat.*

*5. Arbeitnehmer, die Asbeststaub oder Staub von Asbest oder asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder wahrscheinlich ausgesetzt sein werden, erhalten mindestens folgende Unterweisung mit einem theoretischen und einem praktischen Teil, die alles Folgende umfasst:*

- a) das geltende Recht des Mitgliedstaats, in dem die Arbeit ausgeführt wird,*
- b) Eigenschaften von Asbest und seine Auswirkungen auf die Gesundheit, einschließlich der synergistischen Wirkung des Rauchens, sowie die mit einer Sekundär- und Umweltexposition verbundenen Risiken,*
- c) Arten von Erzeugnissen oder Materialien, die Asbest enthalten können,*
- d) Arbeiten, bei denen eine Asbestexposition auftreten kann, und die Bedeutung von Vorkehrungen zur Expositionsminderung,*
- e) sichere Arbeitsverfahren, einschließlich der Vorbereitung des Arbeitsplatzes, der Wahl der Arbeitsmethoden und der Planung der Ausführung der Arbeit, Lüftung, Punktabsaugung, Messung und Kontrolle sowie regelmäßiger Pausen,*
- f) Zweck, Angebot und Auswahl, Wirkungsgrenzen und richtiger Einsatz von Schutzausrüstungen unter besonderer Berücksichtigung von Atemschutzgeräten,*
- g) Notfallverfahren,*
- h) Dekontaminationsverfahren,*
- i) Abfallbeseitigung,*

**j) erforderliche ärztliche Untersuchungen.**

**Die Unterweisung ist so genau wie möglich an die Merkmale des Berufs und die damit verbundenen spezifischen Aufgaben und Arbeitsmethoden anzupassen.**

**6. Arbeitnehmer, die mit Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten beschäftigt sind, müssen zusätzlich zu der nach Absatz 4 vorgesehenen Unterweisung eine Unterweisung in den folgenden beiden Bereichen erhalten:**

**a) der Verwendung von technischen Geräten und Maschinen zur Eindämmung der Freisetzung und Ausbreitung von Asbestfasern während der Arbeitsabläufe,**

**b) den neuesten verfügbaren Technologien und Maschinen für emissionsfreie oder, wenn dies technisch noch nicht möglich ist, emissionsarme Arbeitsverfahren zur Eindämmung der Freisetzung und Ausbreitung von Asbestfasern.“**

Or. en

*Begründung*

*Um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, sind in diesem neuen Anhang Mindestanforderungen an allgemeine Aspekte der Unterweisung festgelegt, einschließlich besonderer Anforderungen für Arbeitnehmer in spezialisierten Asbestsanierungsbetrieben. Unterweisung ist wichtig, um die praktische Umsetzung vor Ort sicherzustellen. Diese allgemeinen obligatorischen Mindestanforderungen sollten Gegenstand von praktischen Leitlinien sein, die regelmäßig aktualisiert werden.*

**Änderungsantrag 47**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts-**

***und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 1 Nummer 4 dieser Richtlinie nachzukommen, und zwar bis... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.***

***Die Mitgliedstaaten führen, bevor sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach diesem Absatz in Kraft setzen, die Faserzählung durch Phasenkontrastmikroskopie nach der 1997 von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Methode oder nach Möglichkeit nach einem anderen Verfahren mit gleichwertigen oder besseren Ergebnissen durch.***

Or. en

#### *Begründung*

*Um genügend Zeit für die Erfüllung der neuen Anforderung der Verwendung von Transmissionselektronenmikroskopie einzuräumen, ist es angemessen, einen Übergangszeitraum von 3 Jahren vorzusehen. Während dieses Übergangszeitraums kann weiterhin Phasenkontrastmikroskopie verwendet werden.*

## BEGRÜNDUNG

Asbest ist die Hauptursache für berufsbedingte Krebserkrankungen. Dieser Stoff wurde 2005 auf europäischer Ebene verboten, ist aber immer noch in vielen Gebäuden und Infrastrukturen, auch im Verkehr, vorhanden.

Mit dem Grünen Deal führt die Europäische Union ein umfangreiches Programm zur Renovierung von Gebäuden durch, um die Energieeffizienz zu verbessern und gleichzeitig den Übergang zu sauberer Energie voranzutreiben. Gleichzeitig setzt diese Renovierungswelle die Arbeitnehmer einem erhöhten beruflichen Krebsrisiko aus. Daher forderte das Europäische Parlament mit großer Mehrheit eine bereichsübergreifende europäische Strategie, die Maßnahmen in den Bereichen Wohnungsbau, Abfallwirtschaft und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz umfasst.

Im September 2022 schlug die Kommission im Anschluss an den Bericht des Europäischen Parlaments in einer Mitteilung mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer asbestfreien Zukunft“ eine Strategie vor, die Maßnahmen zur Verbesserung der Diagnose und Behandlung asbestbedingter Krankheiten, der Bewirtschaftung von Asbestabfällen, der Untersuchung und der sicheren Entfernung dieses Stoffes umfasst. Diese Strategie ist ein guter erster Schritt.

Die Überarbeitung der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Asbest am Arbeitsplatz ist der erste Rechtsakt im Rahmen dieser Strategie. Die wichtigsten Vorschläge der Kommission beziehen sich auf die Methode der Faserzählung und den Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

### Methodik

Die meisten Mitgliedstaaten verwenden derzeit eine Methode (Phasenkontrastmikroskopie), die von der Weltgesundheitsorganisation empfohlen wird. Diese Methode wird jedoch aufgrund von Einschränkungen weithin als veraltet angesehen.

- **Das erste Hindernis ist die Nachweisgrenze.** Damit ein Grenzwert zu einer greifbaren Realität wird, muss man über Mittel verfügen, um seine Anwendung zu überprüfen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Nachweisgrenze niedriger sein muss als der festgelegte Grenzwert.
- **Der zweite Punkt betrifft die Grenze der Sichtbarkeit.** Bei der Festlegung einer Höchstmenge an Asbest, die nicht überschritten werden darf, handelt es sich um eine entscheidende Diskussion, die jedoch voraussetzt, dass man sich darüber einig ist, was der Begriff „zu zählende Fasern“ umfasst. Die Rechtsvorschriften sehen keinen Durchmesser vor, unterhalb dessen die Fasern nicht gezählt werden. In der Praxis wird diese Grenze durch das bestimmt, was unter dem Mikroskop zu sehen ist. Bei der Phasenkontrastmikroskopie sind Fasern mit einem Durchmesser von weniger als 0,2 µm de facto ausgeschlossen.
- **Ein drittes Hindernis ist die Unmöglichkeit, die Art des Staubs** (Asbestfasern oder nicht und welche Art von Asbest) zu unterscheiden, was die Möglichkeit von fälschlicherweise negativen oder fälschlicherweise positiven Ergebnissen zur Folge hat.

**Mit dem Übergang von der Phasenkontrastmikroskopie zu einer moderneren, auf der Elektronenmikroskopie basierenden Technologie wird sich die Lage erheblich ändern.** Da die Labors sich entsprechend ausrüsten und ihre Teams schulen müssen, wird eine Übergangszeit von 3 Jahren vorgeschlagen.

**Derzeit werden zwei Arten der Elektronenmikroskopie eingesetzt:**

- **Rasterelektronenmikroskopie (bekannt als „REM“)** Bei dieser Methode wird der niedrigste in Europa geltende Arbeitsplatzgrenzwert (0,002 Fasern pro  $\text{cm}^3$ ) verwendet.
- **Transmissionselektronenmikroskopie („TEM“ genannt)** Der niedrigste Arbeitsplatzgrenzwert in Europa beträgt 0,01 Fasern pro  $\text{cm}^3$ , wenn diese Methode verwendet wird.

In Anbetracht des sehr niedrigen Arbeitsplatzgrenzwerts, der in einem Mitgliedstaat mit der Rasterelektronenmikroskopie bereits gilt, scheinen die Vorteile dieser Option offensichtlich. Wenn sie jedoch zur Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz eingesetzt wird, kann sie nicht so dünne Fasern erkennen wie die Transmissionselektronenmikroskopie (die Fasern mit einem Durchmesser von etwa 0,01  $\mu\text{m}$  erkennen kann).

Bei dieser Frage geht es nicht um ein unwesentliches Detail. **Auch dünne Asbestfasern sind krebserregend.** Gemäß der Empfehlung des Ausschusses für Risikobewertung der Europäischen Chemikalienagentur müssen diese dünnen Fasern berücksichtigt werden. Dies hat natürlich Auswirkungen auf die Anzahl der gezählten Fasern und damit auf den Arbeitsplatzgrenzwert.

**Da es keinen wissenschaftlich stichhaltigen Grund gibt, dünne Asbestfasern auszuschließen, wird in dem Bericht vorgeschlagen, die Transmissionselektronenmikroskopie als Methode zur Überwachung der Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwerts anzunehmen. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten bei dieser Umstellung unterstützen und sie erleichtern, insbesondere durch die Ausarbeitung von Leitlinien und die Bereitstellung von einschlägige Unionsmittel, die zu diesem Zweck verwendet werden können.**

#### **Grenzwert für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwert)**

In dem Bericht wird vorgeschlagen, in einem ersten Schritt den Arbeitsplatzgrenzwert durch 10 zu teilen und somit ohne Übergangsfrist von 0,1 Fasern pro  $\text{cm}^3$  auf 0,01 Fasern pro  $\text{cm}^3$  zu gehen.

**Der Wechsel der Methode nach einer Übergangszeit von 3 Jahren von der Transmissions- zur Elektronenmikroskopie wird bei gleichbleibendem Arbeitsplatzgrenzwert zu einer erheblichen zusätzlichen Verstärkung des Arbeitnehmerschutzes führen, da mehr Fasern gezählt werden.**

Auch wenn die Verhältnisse zwischen den beiden Methoden mit Vorsicht zu betrachten sind und von Faktoren abhängen, die mit den Umständen der Exposition (in Verbindung mit dem Ort, an dem die Arbeit ausgeführt wird) zusammenhängen, wird allgemein anerkannt, dass **mit der Elektronenmikroskopie 2- bis 4-Mal mehr Fasern gezählt werden können als mit der Phasenkontrastmikroskopie, wenn man die Zählung auf Fasern beschränkt,**

**deren Breite auch mit der Phasenkontrastmikroskopie nachweisbar ist** (also Fasern, die dicker als 0,2 µm sind). **In einer neueren Studie wurde geschätzt, dass unter Berücksichtigung der dünnen Fasern, die mit der Transmissionselektronenmikroskopie (die Fasern mit einem Durchmesser von etwa 0,01 µm erkennen kann), sichtbar sind, das durchschnittliche Verhältnis 15 betragen würde<sup>3</sup>.**

**Verglichen mit der derzeitigen Lage** (0,1 Fasern pro cm<sup>3</sup> gemessen mit der Phasenkontrastmikroskopie) **würde ein Arbeitsplatzgrenzwert von 0,01 Fasern pro cm<sup>3</sup>, gemessen mit der Transmissionselektronenmikroskopie, also zu einer Verringerung der Exposition um einen Faktor von etwa 150 führen.** Da die analytische Empfindlichkeit dieser Technik bei 0,001 Fasern pro cm<sup>3</sup><sup>4</sup> liegt, ist es auch möglich, nur 10 % des Arbeitsplatzgrenzwerts zu messen, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu überwachen.

Ein Arbeitsplatzgrenzwert sollte jedoch nicht mit einem Zielwert verwechselt werden. Asbest ist ein Karzinogen ohne Schwellenwert. Daher sind die Arbeitgeber verpflichtet, **die Exposition auf das niedrigstmögliche Niveau zu senken.** Die Festsetzung eines Grenzwerts wäre keinesfalls eine Aufforderung, diesen Schwellenwert anzustreben

**Es sind ständige Anstrengungen erforderlich, um das Risiko der Exposition gegenüber einem starken Karzinogen ohne Schwellenwert wie Asbest zu senken.** Daher wird die Kommission fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen und des technischen Fortschritts prüfen, ob eine weitere Senkung des Arbeitsplatzgrenzwerts auf 0,001 Fasern pro cm<sup>3</sup> möglich ist, und einen entsprechenden Legislativvorschlag vorlegen.

Begleitend zur Überarbeitung der Richtlinie wird in dem Bericht vorgeschlagen, die anwendbaren Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Staub in der Luft zu präzisieren und sicherzustellen, dass persönliche Schutzausrüstungen einer obligatorischen individuellen Überprüfung der Passform unterzogen werden. Diese praktischen Maßnahmen werden dazu beitragen, den geänderten Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten, und sind die logische Umsetzung der Tatsache, dass die Exposition auf das niedrigste technisch mögliche Niveau abgesenkt werden muss.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass die Probenahmen so durchgeführt werden sollten, dass sie für die tatsächliche Exposition der Arbeitnehmer repräsentativ sind und die verschiedenen Betriebsphasen der Arbeiten berücksichtigt werden.

**Es werden weitere Änderungen an der Asbestrichtlinie vorgeschlagen, die den Forderungen des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung aus dem Jahr 2021 entsprechen.**

Auch wenn die vorgeschlagene Überarbeitung den Schutz der Arbeitnehmer um einen Faktor von etwa 150 erhöhen würde, was beträchtlich ist, reicht es nicht aus, sich nur auf den

---

<sup>3</sup> Eybert-Blaison, C., Clerc, F., Romero-Hariot, A. und Vincent, R. (2018a): Notes techniques 252. Amiante dans l'air des lieux de travail: pertinence de l'analyse par microscopie électronique à transmission analytique (meta), Paris, INRS.

Eybert-Blaison, C., Romero-Hariot, A., Clerc, F., und Vincent, R. (2018b): Assessment of occupational exposure to asbestos fibers: Contribution of analytical transmission electron microscopy analysis and comparison with phase-contrast microscopy. J Occup Environ Hyg, 15, 263–274.

<sup>4</sup> Quelle: TNO 2021 R12180

Arbeitsplatzgrenzwert zu konzentrieren. Voraussetzung ist, dass vor Beginn der Arbeiten geprüft wird, ob im Rahmen der geplanten Arbeiten Asbest vorhanden ist oder nicht. Obwohl die Ankündigung der Kommission, künftig Rechtsvorschriften über die Untersuchung und die Registrierung von Asbest in Gebäuden zu erlassen, in der Tat eine gute Nachricht ist, wurde der Inhalt eines solchen Vorschlags noch nicht veröffentlicht. Das Wissen um das Vorhandensein von Asbest ist ein wichtiges Element für den Schutz der Arbeitnehmer. Deshalb wird in dem Bericht vorgeschlagen, eine Klausel einzufügen, die vorsieht, dass bei fehlenden oder unzureichenden Informationen eine an den Umfang der Arbeiten angepasste Untersuchung von einem zertifizierten Unternehmen durchgeführt werden muss, unabhängig von der Art der Räumlichkeiten: Gebäude oder Infrastrukturen, insbesondere Schiffe.

Es wird auch vorgeschlagen, den Begriff der „gelegentlichen Expositionen von geringer Höhe“ zu streichen, um von bestimmten Anforderungen der Richtlinie abzusehen. Stattdessen wird vorgeschlagen, in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern Leitlinien zu entwickeln, um gegebenenfalls bereichsspezifische praktische Informationen über die Umsetzung dieser Richtlinie bereitzustellen.

In dem Bericht wird empfohlen, der Entfernung asbesthaltiger Materialien Vorrang vor der Anwendung alternativer Techniken wie Einkapselung oder Einhüllung zu geben, die die sichere Entfernung von Asbest nur hinauszögern würden.

Die ordnungsgemäße Anwendung der Rechtsvorschriften setzt zum einen voraus, dass die Arbeitnehmer über eine angemessene Qualifikation verfügen, und zum anderen, dass die zuständigen Behörden erforderlichenfalls eingreifen können. Daher wird vorgeschlagen, die Mindestanforderungen für die Unterweisung und die Meldung an die Behörden zu verschärfen. Diese zusätzlichen Anforderungen werden eine stärkere Sensibilisierung für die Maßnahmen ermöglichen, die bei asbestbedingten Arbeiten zu ergreifen sind.

Um eine Sekundärexposition zu vermeiden, wird in dem Bericht empfohlen, obligatorische Dekontaminationsverfahren einzuführen.

Ohne die einzelstaatlichen Zuständigkeiten für die Entschädigung von Berufskrankheiten zu beeinträchtigen, wird schließlich vorgeschlagen, in Anhang 1 über die medizinische Überwachung die Liste der Krankheiten zu aktualisieren, die nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Exposition gegenüber Asbestfasern ausgelöst werden können. Wenn nachgewiesen ist, dass eine Krankheit mit einer berufsbedingten Asbestexposition zusammenhängt, sollten diese Informationen in die statistischen Register einfließen, um eine vollständigere epidemiologische Überwachung sicherzustellen.

## **ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Grundlage und unter alleiniger Verantwortung der  
Berichterstatterin erstellt. Die Berichterstatterin erhielt bei der Vorbereitung des [Entwurfs eines  
Berichts/Berichts bis zu dessen Annahme im Ausschuss] Informationen von folgenden  
Organisationen oder Personen:

<b>Entity person</b>	<b>and/or</b>
European Federation of building and woodworkers	
European Trade Union Institute	
European Trade Union Confederation	
European Federation of Public Service Unions	
United Federation of Danish Workers (3F)	
European Construction Industry Federation	
European Building Confederation	
Confédération de l'Artisanat et des Petites entreprises du Bâtiment	
Fédération Française du Bâtiment	
Syndicat Interprofessionnel du Diagnostic Immobilier	